

Dokumentennummer: 04/2022

Veröffentlichungsdatum: 23.02.2022

# FMA-RUNDSCHREIBEN

## MELDEPFLICHTEN

### ZUR PRÄVENTION VON GELDWÄSCHEREI UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Stand: Februar 2022



Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

## INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	3
1 Einleitung.....	5
2 Von der Auffälligkeit zur Meldung.....	8
2.1 Auffälligkeiten .....	8
2.2 Plausibilisierung der Auffälligkeit .....	11
3 Meldepflicht .....	14
3.1 Auslöser der Meldepflicht .....	14
3.2 Verdacht vs. berechtigter Grund zur Annahme .....	15
3.3 Meldepflicht gemäß § 16 FM-GwG .....	16
3.3.1 Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren .....	16
3.3.2 Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung.....	18
3.3.3 Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften.....	19
3.3.4 Transaktionen oder Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation, einer terroristischen Vereinigung, einer terroristischen Straftat oder Terrorismusfinanzierung.....	19
3.3.5 Weitere Pflichten im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung.....	20
3.3.6 Spareinlagen.....	21
3.3.7 Nicht-Kooperationsstaaten .....	21
3.3.8 Verordnung (EU) 2015/847 – „Geldtransfer-VO“ .....	22
3.3.9 Sonstige .....	23
4 Verdachtsmeldung .....	24
4.1 Zuständige Behörde .....	24
4.2 Form .....	25
4.3 Inhalt.....	25
4.4 Nichtabwicklung von Transaktionen und Verbot der Informationsweitergabe .....	27
4.5 Interne Dokumentation.....	29
4.6 Informationsaustausch.....	30
5 Anhang.....	32

5.1	Materialien .....	32
-----	-------------------	----

## 1 EINLEITUNG

- 1 Das auf internationaler Ebene im Rahmen der Financial Action Task Force (FATF) und auf europäischer Ebene in der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäsche-RL) formulierte Ziel ist die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Dabei soll dem Fluss von Geldern und virtuellen Währungen krimineller Herkunft und von für terroristische Zwecke bestimmten Geldern und virtuellen Währungen entgegengewirkt werden, indem bestimmte Sorgfalts- und Meldepflichten von den verpflichteten Finanzmarktteilnehmern einzuhalten sind.
- 2 In Österreich bilden die im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG<sup>1</sup>) enthaltenen Sorgfalts- und Meldepflichten und die ergänzenden Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG<sup>2</sup>) die zentralen Elemente für ein effektives System zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Finanzmarktes. Ein solches System kann jedoch nur wirksam umgesetzt werden, wenn die Verpflichteten nach dem FM-GwG durch Erfüllung der ihnen zugewiesenen Sorgfalts- und Meldepflichten entsprechend mitwirken. Die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch die Verpflichteten dient dabei nicht nur der präventiven Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, sondern auch der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von repressiven Maßnahmen.
- 3 Nur wenn Verpflichtete ausreichend Informationen zur Identität ihrer Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber, wirtschaftliche Eigentümer), zum Zweck und zur Art der angestrebten Geschäftsbeziehung und zur Herkunft der eingesetzten Mittel eingeholt haben, diese Informationen regelmäßig aktualisieren und die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen, können Geldwäscher und Personen, die den Terrorismus finanzieren, davon abgehalten werden, das Finanzsystem für ihre Zwecke zu missbrauchen. Verpflichtete sollen dadurch auch in die Lage versetzt werden, Auffälligkeiten im Zusammenhang mit ihren Kunden zu erkennen, bei Bedarf die entsprechenden Transaktionen zu stoppen und die notwendigen Informationen an die Geldwäschemeldestelle weiterzuleiten.
- 4 Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.
- 5 Verpflichtete des FM-GwG sind
  - Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG<sup>3</sup>) und CRR-Kreditinstitute gemäß § 9 BWG, die Tätigkeiten im Inland über eine Zweigstelle erbringen;
  - Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 6 BWG;

---

<sup>1</sup> Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, in der geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017, in der geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der geltenden Fassung.

- Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016<sup>4</sup>) und kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 jeweils im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung (Zweige 19 bis 22 gemäß Anlage A zum VAG 2016);
  - Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018<sup>5</sup>) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018;
  - AIFM gemäß § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG<sup>6</sup>) und Nicht-EU-AIFM gemäß § 39 Abs. 3 AIFMG;
  - E-Geldinstitute gemäß § 3 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010<sup>7</sup>;
  - Zahlungsinstitute gemäß § 10 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018<sup>8</sup>);
  - die Post hinsichtlich ihres Geldverkehrs;
  - Finanzinstitute gemäß Art. 3 Z 2 lit. a bis d der Richtlinie (EU) 2015/849 („4. Geldwäsche-Richtlinie“) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat mit dem über im Inland gelegene Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausgeübten Geschäftsbetrieb sowie im Inland gelegene Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von solchen Finanzinstituten, die in Drittländern zugelassen sind;
  - Abbaueinheiten gemäß § 84 Abs. 2 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG<sup>9</sup>) sowie § 3 Abs. 4 Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA<sup>10</sup>);
  - Abbaugesellschaften gemäß § 162 Abs. 1 BaSAG iVm § 84 Abs. 2 BaSAG;
  - Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG (RZ 8).
- 6 Ein Finanzinstitut gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 BWG ist, wer kein Kreditinstitut iSd § 1 Abs. 1 BWG ist und berechtigt ist, eine oder mehrere der in § 1 Abs. 2 BWG aufgezählten Tätigkeiten gewerbsmäßig durchzuführen, sofern er diese als Haupttätigkeit betreibt. Die für die Qualifikation als Finanzinstitut begriffsbestimmende Haupttätigkeit ist aufgrund des sich im konkreten Einzelfall ergebenden Gesamtbildes, d.h. unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter quantitativer und qualitativer Faktoren und Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zu ermitteln. Jedenfalls ist von einer Haupttätigkeit auszugehen, wenn diese Tätigkeit 50 % der Unternehmensleistung ausmacht.<sup>11</sup> Darüber hinaus ist das Vorliegen einer Haupttätigkeit nicht nur anhand des bloßen Beitrags zur Unternehmensleistung – also eines rein quantitativen Merkmals – zu beurteilen. Vielmehr ist aufgrund des Gesamtbildes im Einzelfall anhand qualitativer Merkmale zu beurteilen, ob es sich bei einer Tätigkeit eines Unternehmens um eine Haupttätigkeit handelt oder ob diese

<sup>4</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, in der geltenden Fassung.

<sup>5</sup> Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der geltenden Fassung.

<sup>6</sup> Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), BGBl. I Nr. 135/2013, in der geltenden Fassung.

<sup>7</sup> E-Geldgesetz 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, in der geltenden Fassung.

<sup>8</sup> Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018, in der geltenden Fassung.

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der geltenden Fassung.

<sup>10</sup> Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), BGBl. I Nr. 51/2014, in der geltenden Fassung.

<sup>11</sup> VwGH 10.11.2017, Ro 2017/02/0023 mwN.

Tätigkeit „wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht.“<sup>12</sup> . Dabei sind im Sinne eines beweglichen Systems z.B. Geschäftsplan und -strategie, Ressourceneinsatz, Ertrag, Akquisition und Marketing etc. heranzuziehen.<sup>13</sup> Es ist darauf abzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit „ihrer Natur nach selbständigen Charakter aufweist oder aber rein akzessorisch zu anderen [...] Tätigkeiten des Unternehmens ist“.<sup>14</sup> Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Begriff der Haupttätigkeit ein gewerberechtlich geprägtes Verständnis zugrunde liegt und ein Unternehmen nicht nur eine Haupttätigkeit haben kann.<sup>15</sup>

- 7 Für die Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 BWG ist ein Mitverschluss durch das Unternehmen keine zwingende Voraussetzung, solange bestimmte Sicherungspflichten – dazu zählt insbesondere eine Zugangskontrolle – eingehalten werden.<sup>16</sup>
- 8 Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen ist, wer als natürliche oder juristische Person mit (Wohn)Sitz im Inland oder vom Inland aus eine Dienstleistung gemäß § 2 Z 22 FM-GwG in Verbindung mit virtuellen Währungen gemäß § 2 Z 21 FM-GwG gewerblich für Dritte erbringt. Ebenso umfasst sind jene Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, die mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittstaat eine Dienstleistung gemäß § 2 Z 22 FM-GwG aktiv im Inland anbieten oder erbringen.
- 9 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

---

<sup>12</sup> BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1 mwN; VwGH 24.10.2018, Ro 2017/02/0025.

<sup>13</sup> Dabei können u.a. auch der Außenauftritt, der Firmenname oder die auf der Homepage des Unternehmens beworbenen Tätigkeit für die Beurteilung herangezogen werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob für die Ausübung der betroffenen Tätigkeit „andere Gegenstände, andere Vermögenswerte, eine andere Organisation und Maßnahmen notwendig sind“ (BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1).

<sup>14</sup> BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1 mwN.

<sup>15</sup> IdS auch BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1.

<sup>16</sup> VwGH 10.11.2017, Ro 2017/02/0023.

## 2 VON DER AUFFÄLLIGKEIT ZUR MELDUNG

### 2.1 Auffälligkeiten

- 10 In Rz 12 f werden als Orientierungshilfe Konstellationen im Zusammenhang mit Geschäften, Transaktion und Geschäftsbeziehungen aufgelistet, die seitens der Verpflichteten grundsätzlich als „auffällig“ zu erkennen sind und, sofern sie sich nicht plausibilisieren lassen, eine Meldepflicht auslösen.
- 11 Entsprechende Konstellationen sind seitens der Verpflichteten grundsätzlich zu erkennen. Sie werden regelmäßig entweder unmittelbar im Rahmen des Kundenkontaktes, etwa im Zuge der Begründung der Geschäftsbeziehung oder bei Aktualisierung der Know Your Customer-Informationen oder im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung<sup>17</sup> mithilfe von automationsunterstützten Monitoringsystemen und/oder von manuellen Kontrollen auffallen.
- 12 Eine Auffälligkeit liegt insbesondere dann vor, wenn das tatsächliche Kunden- und/oder Transaktionsverhalten von dem aufgrund der vorliegenden Informationen, Daten und Dokumente zu erwartenden Verhalten abweicht. Auffälligkeiten können sich dabei bspw. aus manuellen oder automationsunterstützten Überwachungsmaßnahmen ergeben.
- 13 Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Verpflichteten die Notwendigkeit, intern festzulegen und entsprechend zu schulen, bspw.
- was als „auffällig“ gilt,
  - welche Schritte Mitarbeiter zu setzen haben, wenn sie Auffälligkeiten wahrnehmen,
  - wann bzw. in welcher Form der Geldwäschebeauftragte einzubinden ist bzw.
  - in welcher Form dies zu dokumentieren ist.
- 14 Beispiele für Auffälligkeiten betreffend Geschäftsbeziehungen, Geschäfte und/oder Transaktionen sind etwa:
- Erzeugen von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss;
  - Rechtskonstruktionen mit besonderer Komplexität, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären bzw. zu verstehen sind;
  - Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen;
  - Diskrepanz zwischen agierenden Personen und Geschäft, z.B. wenn das beabsichtigte Geschäft im Hinblick auf Alter, Kenntnisse etc. nicht zum Kunden passt;

---

<sup>17</sup> Siehe dazu das FMA-Rundschreiben „Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“, Stand Februar 2022, RZ 225ff.



- auffälliges Verhalten des Kunden z.B. Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte;
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen;
- unrichtige bzw. unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften;
- Kunden, die den direkten Kontakt zum Verpflichteten auffällig meiden, oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen;
- Geschäfte und Transaktionen, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen Zweck verfolgen;
- Geschäfte, die aufgrund einer erheblichen geographischen Distanz zwischen Verpflichtetem und Wohnsitz/Hauptsitz des Kunden nicht plausibel erscheinen;
- Geschäfte mit Ländern, die gesellschaftsrechtliche Konstruktionen anbieten, die die Feststellung und Überprüfung der Mittelherkunft erschweren und in denen laut glaubwürdiger Quellen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht;
- Transfers von virtuellen Währungen, deren Mittelherkunft nicht geprüft werden kann (z.B. dezentrale, „Unhosted Softwarewallets oder Hardwarewallets“, Verwendung von „Mixing-Diensten“, Verwendung von „privacy coins“, etc.);
- Geschäfte mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potentielle Risikofaktoren wie z.B. internationale Verflechtungen oder weitgehende Anonymität des wirtschaftlichen Eigentümers auftreten;
- Transfers virtueller Währungen von bzw. an Wallets, die einen Konnex zu dezentralen „Peer-to-Peer-Netzwerken (bspw. dezentrale Handels- und/oder Tauschbörsen) aufweisen ; ohne plausible Erklärung, z.B. Verbindung zu einer Geschäftstätigkeit;
- Kunden, die Tauschdienstleistungen auf dezentralen Tauschbörsen (peer-to-peer) vornehmen;
- Transfers von und an „Hot Wallets“, bei denen keine eindeutige Zuordnung der Domain an den Besitzer der Wallet bzw. Verwahrer der Wallet möglich ist (z.B. mittels „Proxy Server“, VPN);
- Zuhilfenahme von komplexen Firmenkonstrukten („off-shore“) oder solchen, die den wirtschaftlichen Eigentümer nicht klar erkennen lassen;
- wiederholte Transaktionen bzw. Vertragsabschlüsse knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“);
- fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen;
- fehlende oder unvollständige Angaben zum Auftraggeber und Empfänger bei Transfers von virtuellen Währungen;
- hohe Bardeckungen bzw. vorzeitige hohe Rückführungen bei Krediten ohne plausiblen Hintergrund über die Herkunft dieser Vermögenswerte;
- ungewöhnliche Bargeschäfte;

- ungewöhnliche Bargeschäfte im Bereich virtueller Währungen (z.B. ungewöhnliche Intervalle und Volumina bei Tausch von Bar-Fiatgeld bei ATM);
- häufige und nicht erklärte Übertragung von Konten auf verschiedene Verpflichtete bzw. Umschichtung auf neue Verträge;
- vermehrter Transfer/Tausch von virtuellen Währungen von und an bzw. bei diversen Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen, insbesondere wenn diese ihren Sitz in einem nicht gleichwertigen (Dritt)Land haben;
- Tausch von Fiatgeld in virtuelle Währungen und umgekehrt, welcher, ohne plausible Begründung, mit einem Wertverlust und ggf. höheren Gebühren verbunden ist;
- Mittelbewegungen, die nicht mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Kunden in Einklang stehen;
- Abweichungen des tatsächlichen Kundenverhaltens vom zu erwartenden Kundenverhalten, z.B. im Hinblick auf tatsächlich durchgeführte Transaktionen und Geschäfte;
- häufige und nicht geklärte Mittelbewegung zwischen Verpflichteten an verschiedenen Standorten;
- Umtausch in hohem Umfang von Banknoten mit kleinem Nominale in Banknoten mit großem Nominale (oder umgekehrt);
- Tausch von virtuellen Währungen in diverse Arten von virtuellen Währungen, insbesondere in anonyme virtuelle Währungen;
- Einsatz von „Mixing-Diensten“ und anonymen virtuellen Währungen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung bzw. im Rahmen von Einzeltransaktionen;
- Transfer von virtuellen Währungen an eine „Unhosted Wallet“ ohne Kenntnis des Eigentümers dieser Wallet;
- Erhalt von virtuellen Währungen von Wallets sowie der Transfer an Wallets, zu denen Auffälligkeiten vorliegen (Verbindung zu inkriminierten Handlungen und Online-Markt- und Handelsplätzen, inkriminierten Personen etc.);
- Einsatz von anonymen Prepaidkarten zum Tausch von Fiatgeld in virtuelle Währungen und unmittelbarer Transfer an diverse Tauschplattformen oder an „Unhosted Wallets“ ohne plausible Begründung;
- große Projektgeschäfte im In- und Ausland, bei denen der Großteil der Finanzierung durch nicht näher genannte Investoren gesichert ist oder bei denen hohe Eigenkapitalanteile angeboten werden, deren Ursprung nicht plausibel dargestellt wird;
- große Handelsgeschäfte, die z.B. über intransparente internationale Firmenverflechtungen nur finanztechnisch über Österreich abgewickelt werden und deren Warenfluss sich von Österreich aus nicht nachvollziehen bzw. kontrollieren lässt;

- Export-/Importfinanzierung von Hochrisikogütern<sup>18</sup> bzw. in Länder, die Sanktionen, Embargos oder ähnlichen Maßnahmen internationaler Organisationen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterworfen sind;
  - Transaktionen, bei denen Wertpapiere zu einem hohen Preis gekauft werden und mit einem erheblichen Verlust verkauft werden;
  - Kauf und Verkauf von nicht gelisteten Wertpapieren mit einer großen Preisdifferenz innerhalb einer kurzen Zeitspanne;
  - Aktivierung inaktiver Konten ohne plausiblen Grund;
  - Eröffnen und zeitnahe Schließung von „Hosted Wallets“ und „Unhosted Wallets“ ohne plausiblen Grund;
  - kostspielige Umstrukturierung von Transaktionen ohne erkennbaren Grund;
  - Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen plausiblen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten;
  - hohe Einmalerläge bei Lebensversicherungen (insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen);
  - Versicherungsverträge mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potentielle Risikofaktoren, wie z.B. internationale Verflechtungen, auftreten;
  - ungewöhnlich hohe kontoungebundene Transaktionen;
  - hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Kunden;
  - Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen von Lebensversicherungsverträgen;
  - eine die vorgesehene Prämie übersteigende Zahlung;
  - geringes Interesse an dem Ertrag des Geschäftes.
- 15 Darüber hinaus können sich Auffälligkeiten auch aus externen Informationsquellen ergeben (z.B. aus Medienberichten, Warnmitteilungen im Rahmen des goAML (siehe Rz 71), Eingaben odgl).

## 2.2 Plausibilisierung der Auffälligkeit

- 16 Werden von einem Verpflichteten Auffälligkeiten wahrgenommen, sind diese zu analysieren. Sofern bereits aufgrund dieser Analyse ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG besteht, ist unverzüglich eine Verdachtsmeldung zu erstatten.
- 17 Ist der Sachverhalt hingegen nicht hinreichend geklärt, sind weitere Prüfungsschritte bzw. -handlungen zur Plausibilisierung der Auffälligkeit erforderlich. Außerdem sind gegebenenfalls die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen (z.B.: Einstufung in eine höhere Risikoklasse

---

<sup>18</sup> Dabei kann es sich beispielsweise um in Art. 1 Abs. 44 lit. b) sublit. ii) der Richtlinie (EU) 2015/849 geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 angeführte Güter handeln (u.a. Öl, Waffen, Luxusgüter, etc.).

und anknüpfend daran verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung). Sämtliche Handlungen vom Erkennen der Auffälligkeit bis hin zu einer möglichen Plausibilisierung oder der Erstattung einer Verdachtsmeldung sind nachvollziehbar und in einem im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalles verhältnismäßigen Ausmaß zu dokumentieren. Dabei obliegt die Art und Weise der Dokumentation dem Verpflichteten.

- 18 Im Rahmen dieser Prüfungsschritte bzw. -handlungen ist seitens des Verpflichteten zu überprüfen, inwiefern eine Auffälligkeit vor dem Hintergrund der konkret zu dem Kunden vorliegenden KYC-Informationen oder anderer konkret vorliegender Informationen plausibilisiert werden kann. Gegebenenfalls sind weitere Informationen und Unterlagen dazu einzuholen, um eine Plausibilisierung allenfalls zu ermöglichen. So wird bspw. auch die (schlüssige) Darstellung des Kunden zur Mittelherkunft anhand geeigneter Unterlagen zu überprüfen sein, etwa wenn dieser einen ungewöhnlich hohen Betrag bei einem Verpflichteten veranlassen möchte und zur Mittelherkunft angibt, das Geld stamme beispielsweise aus einer Erbschaft oder aus Ersparnissen.
- 19 Hinsichtlich der einzuholenden Unterlagen ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese einen angemessenen Qualitätsmaßstab erfüllen. Dies bedeutet einerseits, dass kein Zweifel an ihrer Echtheit besteht und andererseits, dass sie auch inhaltlich und im zeitlichen Zusammenhang geeignet sind, die Darstellung des Kunden zu untermauern.
- 20 Darüber hinaus hat die Einholung dieser Unterlagen oder eine allfällige Urgenz – den Umständen des Einzelfalles angemessen – zeitnahe zu erfolgen und sind die seitens des Verpflichteten konkret gesetzten Schritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Zeitraum von bspw. mehreren Monaten, in denen seitens des Verpflichteten in regelmäßigen Abständen urgiert wird, der Kunde jedoch offenbar nicht erreichbar ist und/oder nicht bereit ist, an der Plausibilisierung der Auffälligkeit mitzuwirken, ist aus Sicht der FMA jedenfalls unangemessen bzw. zu lang.
- 21 Von dem Zeitraum, der einem Verpflichteten zur Plausibilisierung der Auffälligkeit zuzugestehen ist, ist die Verpflichtung zur „unverzöglichen“ Erstattung einer Verdachtsmeldung zu unterscheiden. Ab dem Moment, in dem die Kenntnis, der Verdacht oder der berechtigte Grund zu der Annahme gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG besteht, ist die Verdachtsmeldung jedenfalls „ohne unnötigen Aufschub“ bzw. „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erstatten. In der Praxis bedeutet dies, dass Verdachtsmeldungen ehestmöglich, nach Möglichkeit am selben Tag, jedenfalls jedoch innerhalb von wenigen Arbeitstagen (bspw. unter Berücksichtigung der spezifischen Organisationsstruktur) ab dem Zeitpunkt, in dem sich die Kenntnis, der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme manifestiert hat, zu erstatten sind.
- 22 Sofern eine Plausibilisierung nicht möglich ist, ist zumindest von einem berechtigten Grund zur Annahme im Sinne des § 16 Abs. 1 FM-GwG auszugehen und eine Verdachtsmeldung zu erstatten (vgl. RZ 29 ff).
- 23 Hingewiesen sei diesbezüglich im Übrigen auf § 7 Abs. 7 FM-GwG, der vorsieht, dass Verpflichtete
  - keine Transaktion über ein Bankkonto vornehmen,
  - keine Geschäftsbeziehung begründen und

- keine Transaktionen ausführen bzw.
- eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung beenden müssen,

wenn sie ihren Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Identifizierung des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers und des Treugebers/Treuhänders sowie der Einholung von KYC-Informationen inkl. Informationen betreffend die Mittelherkunft (vgl. § 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG) gegenüber einem Kunden nicht nachkommen oder nicht nachkommen können.

In Entsprechung dürfen Versicherungsunternehmen bei Lebensversicherungsverträgen keine Geschäftsbeziehung begründen und keine Transaktion durchführen, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden oder einem Begünstigten nicht nachkommen oder nachkommen können bzw. dürfen betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen keine Transaktion durchführen, wenn sie ihren Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden nicht nachkommen oder nachkommen können.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG (kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung inkl. Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen) kann eine Transaktion bis zum Abschluss der erforderlichen Prüfschritte aufgehalten werden (vgl. FMA Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Stand: Februar 2022, 225ff).

In den Fällen des § 7 Abs. 7 FM-GwG haben die Verpflichteten in Erwägung zu ziehen, in Bezug auf den Kunden eine Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Auch in diesen Fällen wird, wenn seitens der Verpflichteten eine Plausibilisierung nicht möglich ist, zumindest von einem berechtigten Grund zur Annahme im Sinne des § 16 Abs. 1 FM-GwG auszugehen (vgl. auch RZ 29 ff) und eine Verdachtsmeldung zu erstatten sein.

## 3 MELDEPFLICHT

### 3.1 Auslöser der Meldepflicht

- 24 Gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG haben Verpflichtete unverzüglich von sich aus eine Verdachtsmeldung zu erstatten, wenn sie „Kenntnis davon erhalten, den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme haben“, dass
- (Z 1) eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren), steht (RZ 36 ff),
  - (Z 2) ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren; RZ 45 f)
  - (Z 3) der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen gemäß § 6 Abs. 3 zuwidergehandelt hat (RZ 47 f) oder
  - (Z 4) die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht (RZ 49 ff).
- 25 Abgesehen von den Fällen des § 16 Abs. 1 FM-GwG (vgl. RZ 24) resultieren Meldepflichten gemäß § 16 Abs. 3 FM-GwG in Zusammenhang mit allen Anträgen auf Auszahlungen von Spareinlagen, wenn für die Spareinlage noch keine Identitätsfeststellung erfolgt ist und die Auszahlung von einer Spareinlage erfolgen soll, deren Guthabenstand mindestens 15.000 Euro (oder Gegenwert) beträgt (vgl. RZ 57 ff);
- 26 Weiters ist gemäß Artikeln 9 und 13 der Verordnung (EU) 2015/847 bei der Bewertung, ob ein Geldtransfer oder eine damit verbundene Transaktion verdächtig ist und ob an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist, zu berücksichtigen, ob Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen oder unvollständig sind (vgl. RZ 66);
- 27 Bei Unmöglichkeit der Einhaltung der Sorgfaltspflichten betreffend Identifizierung des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. des Treugebers/Treuhänders und Einholung von KYC-Informationen sowie von Informationen zur Mittelherkunft haben die Verpflichteten gemäß §§ 7 Abs. 7 iVm 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG an die Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen (vgl. RZ 69).
- 28 Anzumerken ist, dass der risikoorientierte Ansatz – gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG – lediglich auf den Umfang der seitens der Verpflichteten anzuwendenden Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1-3 FM-GwG Anwendung findet, nicht jedoch auf § 16 FM-GwG.

## 3.2 Verdacht vs. berechtigter Grund zur Annahme

29 § 16 Abs. 1 FM-GwG sieht drei Fallkonstellationen vor:

- die Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt,
- den Verdacht, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt und
- den berechtigten Grund zur Annahme, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt.

30 Bereits aus der Textierung des § 16 Abs. 1 FM-GwG („[...] Kenntnis [...] Verdacht [...] oder den berechtigten Grund zur Annahme [...]“) ergibt sich, dass es sich um drei Alternativen der „Meldeschwelle“ handelt. Daraus folgt auch, dass die Formulierungen „Verdacht“ und „berechtigter Grund zur Annahme“ nicht als Synonyme zu verstehen sind.

Die niedrigste dieser Schwellen zur Verpflichtung der Erstattung einer Verdachtsmeldung („Meldeschwelle“) ist „ein berechtigter Grund zur Annahme“. Bereits ab Erreichen dieser Schwelle wird eine Meldepflicht der Verpflichteten ausgelöst. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies der häufigste Anwendungsfall für Verpflichtete ist bzw. mit solchen Konstellationen die meisten Fragen verbunden sind.

31 Diese – niedrigste – Schwelle ist etwa bereits dann erreicht, wenn seitens der Verpflichteten ein auffälliger Sachverhalt wahrgenommen wird, eine Plausibilisierung jedoch nicht möglich ist (vgl. RZ 22). Je nach Lage des Einzelfalles kann bereits eine (auffällige bzw. nicht plausibilisierbare) Tatsache für sich genommen oder auch erst eine Kombination aus mehreren solchen Tatsachen „einen berechtigten Grund zur Annahme“ bilden.

32 Folglich kann „ein berechtigter Grund zur Annahme“ im Sinne des § 16 Abs. 1 FM-GwG auch dann gegeben sein, wenn eine Auffälligkeit nicht nachvollziehbar zu erklären ist bzw. auch nicht nachvollziehbar erklärt wird.

33 Dabei hat ein Verpflichteter aufgrund seiner Erfahrung und der objektiven Umstände des Einzelfalles einzuschätzen, inwiefern eine Auffälligkeit durch allfällige Erklärungen des Kunden oder vorgelegte Dokumente plausibilisiert werden kann. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Verpflichtete eine (abschließende) strafrechtliche Subsumtion des Sachverhaltes durchführt.

34 Abzustellen ist bei der Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, nicht auf das subjektive Empfinden eines Verpflichteten, sondern darauf, wie ein gesetzmäßig agierender Verpflichteter nach dem FM-GwG einen entsprechenden Sachverhalt beurteilen würde. Hätte ein solcher gesetzmäßig agierender Verpflichteter nach objektiven Kriterien einen berechtigten Grund zur Annahme im Sinne des § 16 Abs. 1 FM-GwG haben müssen und wurde dennoch keine Meldung erstattet, ist das gesetzliche Tatbild einer Meldepflichtverletzung verwirklicht.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> IdS auch UVS-06/FM/46/15241/2012.

### 3.3 Meldepflicht gemäß § 16 FM-GwG

35 Im Folgenden wird auf die Meldepflichten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1-4 und Abs. 3 FM-GwG im Einzelnen bzw. auf in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende Aspekte eingegangen:

#### 3.3.1 Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren

36 Wenn Verpflichtete Kenntnis davon erhalten bzw. ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass eine versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion im Zusammenhang mit Vermögensbestandteilen, die aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrühren (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren), steht, ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 FM-GwG eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

37 § 165 StGB<sup>20</sup> normiert den Straftatbestand der Geldwäscherei. Dabei ist grundsätzlich weiterhin zwischen vortatbezogener (vgl. Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 leg. cit.) und organisationsbezogener Geldwäscherei (Abs. 3 leg. cit.) zu unterscheiden.

38 Nach § 165 Abs. 1 Z 1 und Z 2 bzw. Abs. 2 StGB macht sich strafbar, wer

- Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit herrühren, mit dem Vorsatz, ihren illegalen Ursprung zu verheimlichen oder zu verschleiern oder eine andere Person, die an einer solchen kriminellen Tätigkeit beteiligt ist, zu unterstützen, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgeht, umwandelt oder einem anderen überträgt (Abs. 1 Z 1), oder
- die wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensbestandteilen, die aus einer kriminellen Tätigkeit herrühren, verheimlicht oder verschleiert (Abs. 1 Z 2);
- Vermögensbestandteile erwirbt, sonst an sich bringt, besitzt, umwandelt, einem anderen überträgt oder sonst verwendet, wenn er zur Zeit des Erlangens weiß, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit eines anderen herrühren (Abs. 2);

39 § 165 Abs. 5 StGB definiert als kriminelle Tätigkeiten im Sinne der zitierten Geldwäschebestimmung (sog. „Vortaten“) – und übernimmt insofern grundsätzlich den Vortatenkatalog der Vorgängerbestimmung – drei Kategorien von Vortaten:

- eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung („allgemeine Vortatschwelle“),
- bestimmte Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, und zwar gemäß §§ 223, 229, 289, 293, 295 StGB [Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde, Fälschung eines Beweismittels, Unterdrückung eines Beweismittels] oder

---

<sup>20</sup> BGBl. 1974/60 idF BGBl. I 2021/159; Neufassung der Geldwäschebestimmung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (strafrechtliche GW-Richtlinie) ABl. Nr. L 284 vom 12.11.2018; Inkrafttreten 01.09.2021.



- bestimmte Delikte nach dem Suchtmittelgesetz, und zwar gemäß §§ 27 und 30 SMG [Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften bzw. Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen], wenn sie
  - den österreichischen Strafgesetzen unterliegen und rechtswidrig begangen wurden (Z 1 leg. cit.) oder
  - im Ausland begangen wurden, ohne den österreichischen Strafgesetzen zu unterliegen, aber sowohl nach den österreichischen Strafgesetzen als auch – sofern es sich nicht um bestimmte in der zitierten Bestimmung näher umschriebene Delikte<sup>21</sup> handelt – nach den Gesetzen des Tatorts den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung erfüllen und rechtswidrig begangen wurden. Es ist weder erforderlich, dass der Täter wegen der kriminellen Tätigkeit verurteilt werden kann, noch, dass alle Sachverhaltselemente oder alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit, wie etwa die Identität des Täters, feststehen (Z 2 leg. cit.).
- 40 Als Vortaten der Geldwäscherei kommen sohin nach wie vor alle strafbaren Handlungen, sofern diese – durch das StGB selbst oder entsprechende Strafbestimmungen in anderen Gesetzen – mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, in Betracht. Folglich sind jedenfalls alle in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehen eine entsprechende Vortat, weil sie entweder primär oder neben Geldstrafen abstrakt mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Durch die explizite Nennung der §§ 27 und 30 SMG in § 165 Abs. 5 StGB sind nicht nur jene Fallkonstellationen erfasst, die bereits auf der allgemeinen Vortatschwelle erfasst wären, sondern bspw. auch § 27 Abs. 1, 2 und 5 SMG, obwohl ihre Strafdrohung geringer ist.<sup>22</sup>
- 41 Tatobjekt des § 165 StGB sind Vermögensbestandteile. Gemäß Abs. 6 leg. cit. fallen darunter Vermögenswerte aller Art (körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell) und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschließlich elektronischer oder digitaler – Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen. Auch Einheiten virtueller Währungen und die auf diese entfallenden Wertzuwächse oder durch diese belegte Rechte fallen darunter, nicht aber bloße Ersparnisse, wie etwa nicht eingetretene Wertverluste, Forderungsverzichte oder ersparte Aus- und Abgaben.
- 42 Ein Vermögensbestandteil rührt gemäß Abs. 7 leg. cit. aus einer kriminellen Tätigkeit her, wenn ihn der Täter der kriminellen Tätigkeit durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögensbestandteils verkörpert.

---

<sup>21</sup> § 165 Abs 5 Z 2 StGB enthält diesbezüglich wörtlich den folgenden Einschub: „... sofern es sich nicht um Taten nach Art. 2 Z 1 lit. a bis e und h der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche, ABl. Nr. L 284 vom 12.11.2018 S 22, und geltendem Unionsrecht handelt ...“; Bei den im Gesetz zitierten Vortaten aus dem Katalog des Art. 2 Z 1 der strafrechtlichen GW-Richtlinie handelt es sich um Delikte in den Bereichen Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung und Erpressung, Terrorismus, Menschenhandel und Schlepperei, sexuelle Ausbeutung sowie Suchtmittelhandel und Korruption, soweit diese Delikte in EU-Recht abgebildet sind, siehe dazu auch Erl RV 849 BlgNR XXVII. GP, S 10 f.<sup>21</sup>

<sup>22</sup> Vgl. ErlRV 1621 BlgNR 25. GP 7, zwar mit Bezug auf die Vorgängerbestimmung, inhaltlich aber nach wie vor aussagekräftig.

- 43 Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass Geldwäscherei nur in den Fällen des § 165 Abs. 1 Z 1 und Z 2 bzw. Abs. 2 eine Vortat voraussetzt. Neben der vortatenbezogenen ist aufgrund der allgemeinen Referenz des § 16 Abs. 1 FM-GwG auf § 165 StGB auch die organisationsbezogene Geldwäscherei (vgl. RZ 36) von Relevanz:

Gemäß § 165 Abs.3 StGB macht sich strafbar, wer Vermögensbestandteile, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) unterliegen, in deren Auftrag oder Interesse erwirbt, sonst an sich bringt, besitzt, umwandelt, einem anderen überträgt oder sonst verwendet, wenn er zur Zeit des Erlangens von dieser Verfügungsmacht weiß.

- 44 Das Tatobjekt des Abs.3 leg. cit. ist somit ein Vermögensbestandteil (vgl. RZ 41), der der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung unterliegt. Umfasst sind etwa Vermögensbestandteile, über die die Organisation durch ihre Mitglieder, durch Strohleute oder Scheinfirmen oder durch von ihr beherrschte legale Unternehmen verfügen kann. Dabei kann es sich neben Erträgen aus krimineller Tätigkeit auch um legales Vermögen handeln.<sup>23</sup>

### 3.3.2 Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung

- 45 Wenn Verpflichtete Kenntnis davon erhalten bzw. ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass ein Vermögensbestandteil aus einer in § 165 StGB aufgezählten strafbaren Handlung herrührt (unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren), ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 FM-GwG eine Verdachtsmeldung zu erstatten.
- 46 Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zu § 165 StGB wird auf die RZ 37 ff verwiesen.

---

<sup>23</sup> Insofern nach Auffassung der Verfasserin weiterhin aussagekräftig *Kirchbacher in Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 165 (Stand 1.9.2011, rdb.at), Rz 10/2; weiterführend zur den Tatbestandselementen bzw. den Tathandlungen des (auch begrifflich teils) neu gefassten § 165 StGB siehe auch Erl RV 849 BlgNR XXVII. GP, S 9 f.

### 3.3.3 Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften

- 47 Wenn Verpflichtete Kenntnis davon erhalten bzw. ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde der Verpflichtung zur Offenlegung von Treuhandbeziehungen gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG zuwidergehandelt hat, ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 FM-GwG eine Verdachtsmeldung zu erstatten.
- 48 Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Kunde das Bestehen einer Treuhandschaft verschweigt, eine diesbezügliche Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung nicht offenlegt oder er eine falsche Person als Treugeber angibt (zur Vorgehensweise der Verpflichteten im Zusammenhang mit Treuhandschaften wird auf das Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Stand Februar 2022, RZ 112 ff, verwiesen).

### 3.3.4 Transaktionen oder Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation, einer terroristischen Vereinigung, einer terroristischen Straftat oder Terrorismusfinanzierung

- 49 Wenn Verpflichtete Kenntnis davon erhalten bzw. ein Verdacht oder berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass die versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits erfolgte Transaktion oder der Vermögensbestandteil im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation gemäß § 278a StGB, einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b StGB, einer terroristischen Straftat gemäß § 278c StGB oder der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB steht, ist gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 FM-GwG eine Verdachtsmeldung zu erstatten.
- 50 Diese Verpflichtung betrifft sowohl Transaktionen eines Terroristen, der einer terroristischen Vereinigung angehört, als auch jene eines Dritten, die einem Terroristen oder einer terroristischen Vereinigung zukommen sollen.
- 51 § 278a StGB pönalisiert die Gründung einer oder die Beteiligung als Mitglied an einer kriminellen Organisation. Dabei handelt es sich um eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen, die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist (Z 1), die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang anstrebt (Z 2) und die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht (Z 3).
- 52 § 278b StGB pönalisiert das Anführen einer (Abs. 1 leg. cit) oder die Beteiligung als Mitglied an einer (Abs. 2 leg. cit.) terroristischen Vereinigung. Unter terroristischer Vereinigung ist gemäß Abs. 3 leg. cit. ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zu verstehen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser

Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten gemäß § 278c StGB ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird.

- 53 § 278c Abs. 1 pönalisiert die Begehung terroristische Straftaten. Darunter fallen die in § 278c Abs. 1 aufgelisteten Straftaten (u.a. bestimmte Straftaten gegen Leib und Leben, wie z.B. Mord oder Körperverletzungsdelikte, schwere Sachbeschädigung und Datenbeschädigung, wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann, vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte etc.), wenn sie geeignet sind, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.
- 54 § 278d Abs. 1 StGB pönalisiert das Bereitstellen oder Sammeln von Vermögenswerten mit dem Vorsatz, dass sie, wenn auch nur zum Teil, zur Ausführung von in § 278d StGB genannten terroristischen Straftaten (z.B. Luftpiraterie oder einer vorsätzlichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, erpresserische Entführung oder einer Drohung damit) verwendet werden. Nach § 278d Abs. 1a StGB ist weiters strafbar, wer Vermögenswerte für eine andere Person, von der er weiß, dass sie Handlungen nach Abs. 1 begeht, oder ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung, von der er weiß, dass sie darauf ausgerichtet ist, Handlungen nach Abs. 1 zu begehen, bereitstellt oder sammelt.
- 55 Die finanziellen Mittel zur Terrorismusfinanzierung können auch aus legalen Quellen stammen.

### 3.3.5 Weitere Pflichten im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung

- 56 Der Personenkreis, der jedenfalls im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Vorbereitungshandlungen gesehen wird, wird durch Veröffentlichungen bekanntgegeben. Für Verpflichtete sind dabei vier Quellen unbedingt zu beachten:
- EU-Verordnungen: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolutionen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ergehen laufend aktualisierte EU-Verordnungen, welche die Transaktionsabwicklung mit bestimmten Personen und Gruppierungen verbieten.
  - Devisenrechtliche Kundmachungen der OeNB: Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen/Verordnungen-nach-DevG.html>
  - Verordnungen der OeNB in Bezug auf das Sanktionengesetz: Diese können unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen/Verordnungen-nach-SanktG.html>
  - OeNB-Guidance zum Einfrieren von Vermögenswerten: Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen/Finanzsanktionen/Terrorismusfinanzierung.html>

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht explizit in den oben angeführten Veröffentlichungen genannt werden, mit terroristischen Aktivitäten im Zusammenhang stehen können. Eine Meldepflicht wird – unabhängig von einer allfälligen Veröffentlichung – immer bereits dann ausgelöst, wenn der berechtigte Grund zur Annahme im Sinne des § 16 Abs. 1 FM-GwG besteht (vgl. insb. RZ 45 bzw. 49 ff).

### 3.3.6 Spareinlagen

- 57 Kreditinstitute haben die Geldwäschemeldestelle gemäß § 16 Abs. 3 FM-GwG unverzüglich von allen Anträgen auf Auszahlungen von Spareinlagen in Kenntnis zu setzen, wenn
- für die Spareinlage noch keine Identitätsfeststellung erfolgt ist und
  - die Auszahlung von einer Spareinlage erfolgen soll, deren Guthabenstand mindestens 15.000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt.
- 58 Diese Meldepflicht besteht unabhängig von einem Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme. Auszahlungen von solchen Spareinlagen dürfen erst nach Ablauf von sieben Kalendertagen ab dem Auszahlungsantrag erfolgen, es sei denn die Geldwäschemeldestelle ordnet gemäß § 17 Abs. 4 FM-GwG eine längere Frist an.
- 59 Bei einer bloßen Durchführung der Identitätsfeststellung für eine Spareinlage mit den oben angeführten Eigenschaften, ohne dass ein Antrag auf Auszahlung gestellt wird, ist anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine Verdachtsmeldung zu erstatten ist. Die Identifizierung nach einem Erwerb von Sparurkunden von Todes wegen kann daher, muss aber nicht automatisch zu einer Verdachtsmeldung führen. Jedoch wird eine solche zu erstatten sein, wenn Auffälligkeiten hinsichtlich Mittelherkunft, Betragshöhe, Auslandsbezug etc. vorliegen.
- 60 Besteht der Eindruck, dass eine Meldepflicht durch zeitliches Auseinanderfallen der Identifizierung und Antragstellung auf Auszahlung gezielt vermieden werden soll, indem zunächst bloß die Feststellung der Identität vorgenommen wird, der Antrag auf Auszahlung jedoch zeitverzögert erfolgt, ist die Erstattung einer Verdachtsmeldung jedenfalls in Erwägung zu ziehen.

### 3.3.7 Nicht-Kooperationsstaaten

- 61 Betreffend Nicht-Kooperationsstaaten gelten für Verpflichtete besondere Meldeverpflichtungen. Als Nicht-Kooperationsstaaten werden nach § 12 Abs. 3 FM-GwG jene Staaten bezeichnet, die auf ihrem Territorium oder in ihrem sonstigen Hoheitsbereich nicht die nach internationalen Standards erforderlichen Maßnahmen gegen Geldwäscherei ergreifen. Eine Verletzung internationaler Standards ist gemäß § 12 Abs. 3 zweiter Satz FM-GwG insbesondere dann anzunehmen, wenn der Rat der Europäischen Union oder die Financial Action Task Force on Money Laundering entsprechende Beschlüsse gefasst haben. Diese Staaten werden mittels Verordnung bekanntgegeben.
- 62 Zum Zeitpunkt der Erstellung des Rundschreibens liegt eine entsprechende Verordnung nicht vor. Die Verpflichteten haben sich hinsichtlich Nicht-Kooperationsstaaten auf aktuellem Wissenstand

zu halten. Im Falle der Erlassung einer entsprechenden Verordnung, wird diese zusätzlich auf der FMA-Website veröffentlicht.

- 63 Im Zusammenhang mit Nicht-Kooperationsstaaten gilt bei Vorliegen einer entsprechenden Verordnung im Sinne von RZ 62 gemäß § 12 Abs. 4 Z 5 FM-GwG, dass alle Transaktionen, sofern der Betrag sich auf mindestens 100 000 Euro oder Euro-Gegenwert beläuft, unverzüglich der Geldwäschemeldestelle zu melden sind, wenn
- deren Auftraggeber oder Empfänger eine Person mit Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat ist, oder
  - die Transaktionen auf ein Konto oder von einem Konto bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem Nicht-Kooperationsstaat getätigt werden.
- 64 Die Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird; ist der Betrag zu Beginn der Transaktion nicht bekannt, so ist die Meldung zu erstatten, sobald der Betrag bekannt ist und festgestellt wird, dass er mindestens 100 000 Euro oder Euro-Gegenwert beträgt.

### 3.3.8 Verordnung (EU) 2015/847 – „Geldtransfer-VO“

- 65 Die Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (kurz: Geldtransfer-VO) verpflichtet Zahlungsdienstleister, bei einem Geldtransfer bestimmte Angaben zum Auftraggeber (Art. 4 Abs. 1 Geldtransfer-VO) und Begünstigten (Art 4 Abs. 2 Geldtransfer-VO) zu übermitteln. Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister haben sicherzustellen, dass alle Angaben, die sie zum Auftraggeber und Begünstigten erlangt haben und die zusammen mit dem Geldtransfer übermittelt werden, auch bei der Weiterleitung des Transfers erhalten bleiben (Art. 10 Geldtransfer-VO).
- 66 Die Artikel 9 bzw. 13 der Geldtransfer-VO sehen vor, dass bei der Bewertung, ob ein Geldtransfer oder eine damit verbundene Transaktion verdächtig und an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist, seitens des Zahlungsdienstleisters bzw. des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters als ein Faktor zu berücksichtigen ist, ob Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen oder unvollständig sind.<sup>24</sup>
- 67 Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 12 Abs. 2 der Geldtransfer-VO sieht überdies eine Meldeverpflichtung für Zahlungsdienstleister des Begünstigten bzw. für zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister an die FMA vor, wenn es ein Zahlungsdienstleister wiederholt versäumt, die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten vorzulegen. In einem solchen Fall ist der FMA neben diesem Versäumnis auch zu melden, welche Maßnahmen seitens des Meldepflichtigen (z.B.

<sup>24</sup> In diesem Zusammenhang wird auf die EBA-Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“), zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinien JC/2017/37, März 2021 (EBA/GL/2021/02).

Verwarnung, Fristsetzung, Zurückweisung aller künftigen Transferaufträge dieses Zahlungsdienstleisters, Beschränkung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung zu diesem Zahlungsdienstleister) in diesem Zusammenhang gesetzt werden.<sup>25</sup>

68 Die Geldtransfer-VO gilt gleichermaßen auch für den Transfer virtueller Währungen.

### 3.3.9 Sonstige

69 Sofern die Verpflichteten ihren Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG (d.h. im Zusammenhang mit der Identifizierung des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. eines Treugebers/Treuhänders sowie mit Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bzw. der Mittelherkunft) gegenüber einem Kunden nicht nachkommen oder nachkommen können, haben sie gemäß § 7 Abs. 7 FM-GwG die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG „in Erwägung“ zu ziehen (zu den weiteren Rechtsfolgen des § 7 Abs. 7 FM-GwG siehe RZ 23).

---

<sup>25</sup> Für diese Meldung an die FMA gemäß Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 12 Abs. 2 der Geldtransfer-VO stellt die FMA auf der Incoming-Plattform ein eigenes Meldeformular zur Verfügung.

## 4 VERDACHTSMELDUNG

### 4.1 Zuständige Behörde

- 70 Verdachtsmeldungen gemäß § 16 Abs. 1 FM-GWG sind an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Die aktuellen Kontaktdaten der Geldwäschemeldestelle sind über ihre Website unter <https://bundeskriminalamt.at/308/start.aspx> ersichtlich.
- 71 Die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt, international auch Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) genannt, ist die zentrale Ansprechstelle in Österreich für Verdachtsmeldungen und Anfragen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verletzung der Offenlegung von Treuhandschaften. Die Hauptaufgabe der Geldwäschemeldestelle ist es, Verdachtsmeldungen und andere diesbezügliche Informationen entgegenzunehmen, zu analysieren und Ersterhebungen durchzuführen und die zuständigen Behörden umfassend zu informieren. Diesbezügliche Verdachtsmeldungen sind ausschließlich an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten und nicht an andere Behörden, wie z.B. die FMA. Bei der Erstattung von Verdachtsmeldungen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese in weiterer Folge Teil eines Ermittlungs- und/oder Strafverfahrens werden (können) und somit gemäß den entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorschriften auch der Akteneinsicht unterliegen. In diesem Zusammenhang ordnet § 19 Abs. 2 FM-GwG an, dass die Verpflichteten unter anderem sicherzustellen haben, dass ihre Beschäftigten und Vertreter, die der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt werden. Daher ist es empfehlenswert, die Verdachtsmeldungen insofern zu anonymisieren, dass einzelne Mitarbeiter der Verpflichteten nicht namentlich genannt werden.<sup>26</sup> Trotz einer Anonymisierung muss aber sichergestellt sein, dass die Geldwäschemeldestelle entsprechend informierte Mitarbeiter des Verpflichteten in der gebotenen Geschwindigkeit und ohne großen Aufwand erreichen kann, falls eine Rücksprache erforderlich sein sollte. Zu diesem Zweck sind insb. über die Meldeplattform goAML die Kontaktdaten des Verpflichteten (Name des Instituts, E-Mailadresse und Telefonnummer) anzugeben und auf aktuellem Stand zu halten. Insbesondere wenn der Verpflichtete über eine AML-Abteilung mit größerer Anzahl von Mitarbeitern verfügt, empfiehlt es sich zudem, die Durchwahl des jeweiligen Sachbearbeiters oder ein entsprechendes Kürzel, auf das bei der Kontaktaufnahme verwiesen werden kann, anzuführen, um eine rasche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
- 72 Auch wenn sich eine Verdachtsmeldung auf Terrorismusfinanzierung bezieht, ist sie seitens der Verpflichteten an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Letztere leitet sie nach erfolgter Analyse an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) weiter.
- 73 Für Zweigstellen österreichischer Verpflichteter im Ausland sind die lokalen Vorschriften über die Erstattung einer Verdachtsmeldung zu beachten. Inwiefern ein Österreichbezug vorliegt und

---

<sup>26</sup> Vor diesem Hintergrund ist im Zuge der Erstattung einer Verdachtsmeldung sowie im Rahmen der Übermittlung von Bezug habenden Unterlagen auch eine namentliche Nennung von befassten FMA-Mitarbeitern bzw. eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten von FMA-Mitarbeitern zu unterlassen.



(auch) eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle in Österreich zu erstatten ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

- 74 Die Verpflichteten und gegebenenfalls deren Beschäftigte haben mit der Geldwäschemeldestelle gemäß § 16 Abs. 2 FM-GwG in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie der Geldwäschemeldestelle unabhängig von einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG, auf Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle Auskünfte erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

## 4.2 Form

- 75 Seit 01.04.2021 sind Verdachtsmeldungen ausschließlich über goAML zu erstatten. Verdachtsmeldungen, die ohne vorheriger Zustimmung der Geldwäschemeldestelle über andere Kommunikationskanäle, etwa per E-Mail, erstattet werden, gelten als nicht ordnungsgemäß eingebracht. Nähere Informationen zur Form, in der Verdachtsmeldungen zu erstatten sind, sind in jeweils geltender Fassung über die Website des Bundeskriminalamts unter [Geldwäscherei \(bundeskriminalamt.at\)](https://www.bundeskriminalamt.at) abrufbar.

## 4.3 Inhalt

- 76 Abgesehen von den seitens der Geldwäschemeldestelle vorgesehenen Formvorschriften, haben Verdachtsmeldungen eine inhaltliche Mindestanforderung zu erfüllen, um den Meldevorgang zu erleichtern und möglichst effizient zu gestalten. Folglich sollen aus den Ausführungen des Verpflichteten zu dem die Meldepflicht auslösenden Sachverhalt für die zuständige Behörde klar hervorgehen

- WER

- WAS

- WANN

- WO

- WIE

- 77 getan hat. Die relevanten Unterlagen zum Beleg, also insb. Kontoöffnungsunterlagen, Identitätsnachweis, Unterschriftenprobenblatt, Kontoaufstellungen bzw. Belege von Kontobewegungen/Saldo, vollständige Transaktionsnachweise bei Einzeltransaktionen inkl. SWIFT-Beleg bzw. Informationen inkl. IBANs betreffend allfällige Gegenkonten, an die (die) Transaktion(en) weitergeleitet wurde(n), sind im Rahmen der Verdachtsmeldung jedenfalls bekanntzugeben. Im Bereich virtueller Währungen sind dies insb. Bestätigungen und Screenshots zu Kauf und Verkauf bzw. zum Trade inkl. Transaktionsdetails und Transaktions-ID, Auszüge der Wallet inkl. Nachweis über den Besitz bzw. die Verfügungsmacht über die Wallet etc.

- 78 Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die seitens der Geldwäschemeldestelle vorgesehenen Formvorschriften auch hinsichtlich der Übermittlung von Beilagen sowie in Bezug auf Kontobewegungen einzuhalten sind. So sind Letztere zum Zeitpunkt der Überarbeitung des Rundschreibens bspw. in dem via goAML vorgegebenen Format, also in einer maschinenlesbaren, tabellarischen Form zu übermitteln.
- 79 Weiters ist anzugeben, welcher Meldetatbestand angenommen wird und zu begründen, warum der Verpflichtete von einem meldepflichtigen Sachverhalt ausgeht (sofern ein Zusammenhang mit Geldwäscherei besteht, ist nach Möglichkeit anzugeben, vom Vorliegen welcher (Art) Vortat(en) ausgegangen wird), damit die Geldwäschemeldestelle die Überlegungen des Verpflichteten nachvollziehen kann.
- 80 Wenn dem Verpflichteten weitere Informationen (etwa aus einem Gespräch mit dem Kunden) oder Unterlagen (etwa aus eigener Recherche) zum Sachverhalt vorliegen, sind diese im Rahmen der Verdachtsmeldung zu übermitteln und in der Meldung kurz auf deren Hintergrund und Relevanz einzugehen. Sofern derartige Informationen und/oder Unterlagen nicht vorliegen, ist ein Hinweis darauf, dass eine vollständige Übermittlung erfolgte und keine weiteren Informationen bzw. Unterlagen vorliegen, zweckmäßig.
- 81 Weitere Angaben, die für die Beurteilung des Falles hilfreich sein können, und daher in der Begründung bzw. im Sachverhalt der Verdachtsmeldung explizit angeführt werden sollten, sind
- Kontonummern bzw. Polizzenummern bzw. Wallet-Adresse; Transaktions-ID;
  - Datum der Kontoeröffnung oder Walleteröffnung bzw. Datum der Unterzeichnung des Versicherungsantrages;
  - Datum der Registrierung auf Online-Tauschplattformen für virtuelle Währungen;
  - Informationen darüber, wohin Unterlagen wie Kontoauszüge, Versicherungspolize usw. an den Kunden versendet werden;
  - Informationen, ob und an wen ggf. die Weitergabe von „Private Keys“ bei Transfers von virtuellen Währungen erfolgte;
  - Zeichnungsberechtigte;
  - Logging-Daten, IP-Adressen oder Kontozugriffsdaten;
  - Bilder von Überwachungskameras von Bankomaten.etc.
- 82 Bei Erstattung einer Verdachtsmeldung wegen Verletzung der Verpflichtung zur Offenlegung einer Treuhandschaft sollte überdies versucht werden, Informationen zum Treugeber zu eruieren, um sie in der Verdachtsmeldung anzugeben, z.B.
- bei natürlichen Personen vollständiger Name, Geburtsdatum etc. und
  - bei juristischen Personen Firma/Bezeichnung, Rechtsform, eingetragene Adresse, Postadresse, Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum der geschäftsführenden Organe etc.

## 4.4 Nichtabwicklung von Transaktionen und Verbot der Informationsweitergabe

- 83 § 17 FM-GwG normiert die Nichtabwicklung von Transaktionen. Danach haben die Verpflichteten nach Abgabe einer Verdachtsmeldung jede weitere Abwicklung von diesbezüglichen Transaktionen zu unterlassen und allen weiteren besonderen Anweisungen der Geldwäschemeldestelle Folge zu leisten. Diese hat dabei gemäß § 17 zweiter Satz FM-GwG zu berücksichtigen, ob die Gefahr besteht, dass die Verzögerung oder Unterlassung der Transaktion die Ermittlung des Sachverhalts oder die Verfolgung von Nutznießern der verdächtigen Transaktion erschweren oder verhindern könnte.
- 84 Falls eine Unterlassung der Abwicklung nicht möglich ist oder die Unterlassung oder Verzögerung die Verfolgung der Nutznießer behindern könnte, haben die Verpflichteten gemäß § 17 Abs. 2 erster Satz FM-GwG unmittelbar im Anschluss eine Verdachtsmeldung abzugeben. Im Zweifel dürfen gemäß § 17 Abs. 2 zweiter Satz FM-GwG Aufträge über Geldeingänge durchgeführt werden bzw. sind Aufträge über Geldausgänge zu unterlassen.
- 85 Die Verpflichteten sind gemäß § 17 Abs. 3 FM-GwG berechtigt, von der Geldwäschemeldestelle eine Entscheidung darüber zu verlangen, ob Bedenken gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion bestehen. Äußert sich die Geldwäschemeldestelle bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages nicht, darf die Transaktion abgewickelt werden.
- 86 Es empfiehlt sich eine entsprechende Anfrage, ob Bedenken gegen die unverzügliche Abwicklung einer Transaktion bestehen, gemeinsam mit der Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu richten. Eine solche Durchführungsfreigabe gilt ausschließlich für die Transaktion, auf die sich die konkrete Anfrage/die Verdachtsmeldung bezogen hat, und nicht für allfällige weitere Transaktionen im Rahmen derselben Geschäftsbeziehung. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, eine entsprechende Anfrage möglichst zeitig am jeweiligen Bankarbeitstag zu stellen, damit vor einer allfälligen Freigabe der Transaktion eine umfassende Prüfung durchgeführt werden kann.
- 87 Alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Erstattung von Verdachtsmeldungen und der Nichtdurchführung von Transaktionen sind seitens der Verpflichteten gegenüber Kunden und Dritten gemäß § 20 Abs. 1 erster Satz FM-GwG geheim zu halten. Ebenso ist gemäß § 20 Abs. 1 zweiter Satz FM-GwG die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden auszusetzen und stattdessen unmittelbar die Geldwäschemeldestelle zu informieren, wenn die Verpflichteten Kenntnis davon erhalten bzw. den Verdacht oder den berechtigten Grund zur Annahme haben, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG vorliegt und vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte.
- 88 Die Geldwäschemeldestelle ist gemäß § 17 Abs. 4 FM-GwG ermächtigt anzuordnen, dass
- eine laufende oder bevorstehende (gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG meldepflichtige) Transaktion unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird und

- dass Aufträge des Kunden über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle durchgeführt werden dürfen.
- 89 Der Kunde wird über eine solche Anordnung gemäß § 17 Abs. 4 dritter Satz FM-GwG seitens der Geldwäschemeldestelle informiert, wobei die Verständigung des Kunden längstens für fünf Bankarbeitstage aufgeschoben werden kann, wenn diese ansonsten die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte. Die Verpflichteten sind gemäß § 17 Abs. 4 vierter Satz FM-GwG über den Aufschub der Verständigung des Kunden zu informieren.
- 90 Sobald eine entsprechende Verständigung des Kunden von der Anordnung erfolgt ist, sind die Verpflichteten gemäß § 20 Abs. 2 erster Satz FM-GwG ermächtigt, den Kunden – jedoch nur auf dessen Nachfrage – zur Geldwäschemeldestelle zu verweisen. Mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle sind die Verpflichteten außerdem gemäß § 20 Abs. 2 zweiter Satz FM-GwG ermächtigt, den Kunden selbst von der Anordnung zu informieren.

#### 91 Eine entsprechende Anordnung

- ist gemäß § 17 Abs. 5 FM-GwG von der Geldwäschemeldestelle aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen bzw.
- tritt außer Kraft, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht rechtskräftig über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO entschieden hat.

92 Bei allfälligen weiteren Transaktionen eines Kunden im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Verdachtsmeldung haben die Verpflichteten jeweils neuerlich zu überprüfen, ob (auch diesbezüglich) eine Meldepflicht vorliegt. Gegebenenfalls sind weitere Verdachtsmeldungen zu erstatten.

93 Wurde im Fall einer Korrespondenzbankbeziehung eine Verdachtsmeldung erstattet, haben die Verpflichteten in weiterer Folge nicht nur zu überprüfen, inwiefern eine Meldepflicht hinsichtlich anderer Auftraggeber oder Begünstigten bzw. betreffend die Korrespondenzbank an sich besteht, sondern auch, ob eine (weitere) Meldepflicht betreffend denselben Auftraggeber oder Begünstigten vorliegt.

94 Der Verpflichtete hat intern festzulegen, in welchen Fällen Geschäftsbeziehungen infolge der Erstattung einer Verdachtsmeldung zu beenden sind. Dabei hat er § 7 Abs. 7 FM-GwG zu beachten, der in bestimmten Fällen, in denen ein Verpflichteter seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen kann, neben einem Verbot der Begründung der Geschäftsbeziehung und einem Transaktionsverbot ebenso eine Verpflichtung zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung vorsieht (siehe dazu auch RZ 23 f).

## 4.5 Interne Dokumentation

95 Die Verpflichteten haben gemäß § 23 Abs. 1 und 2 FM-GwG Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der ermittelten Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung schriftlich festzulegen und vom Leitungsorgan zu genehmigen, laufend anzuwenden und sofern erforderlich anzupassen. Diese haben gemäß § 23 Abs. 1 Z 4 und Z 5 FM-GwG insbesondere auch Verdachtsmeldungen und die Aufbewahrung von Unterlagen zu umfassen. (vgl. weiterführend dazu FMA Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Stand: Februar 2022, RZ 58 ff).

96 Entsprechende schriftliche Anweisungen der Verpflichteten über die Vorgangsweise zur Erstattung von Verdachtsmeldungen sollen insb. festlegen,

- wer für die Beurteilung von Verdachtsfällen und die Erstattung von Verdachtsmeldungen zuständig ist (meist der Geldwäschebeauftragte) und wer dessen qualifizierter Vertreter im Abwesenheitsfall ist;
- in welchen Fällen eine Information des Geldwäschebeauftragten zu erfolgen hat;

- welche Eskalationsprozesse und Leitwege z.B. Mitarbeitern im Bereich Markt/Kundenbetreuer bis zum Geldwäschebeauftragten im Fall von Auffälligkeiten einzuhalten sind;
  - welche Vorgänge wie, wann und von wem zu dokumentieren sind, damit sichergestellt ist, dass alle geldwäscherelevanten Vorgänge ordnungsgemäß aufgezeichnet werden und dass eine adäquate Dokumentation der Vorgänge und Aufbewahrung der Unterlagen, die mit möglichen Verdachtsfällen in Verbindung stehen, erfolgt.
- 97 Im Übrigen haben Verpflichtete gemäß § 21 Abs. 1 FM-GwG für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren:
- Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind (Z 1);
  - die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind (Z 2).
- 98 Gemäß § 21 Abs. 2 erster Satz FM-GwG haben Verpflichtete personenbezogene Daten, die sie ausschließlich für die Zwecke des FM-GwG verarbeitet haben, nach Ablauf dieser Frist zu löschen, es sei denn Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Es handelt sich dabei um eine Frist, die im Vergleich zu gesetzlich verankerten längeren Aufbewahrungsfristen subsidiär ist. Im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte und daraus resultierende Vorschriften für die Verpflichteten im Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist an dieser Stelle auf § 21 Abs. 4, 5 und 6 FM-GwG zu verweisen.
- 99 Bis zur rechtskräftigen Beendigung eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen § 165 (Geldwäscherei), § 278a (Kriminelle Organisation), § 278b (Terroristische Vereinigung), § 278c (Terroristische Straftaten), § 278d (Terrorismusfinanzierung) oder § 278e (Ausbildung für terroristische Zwecke) StGB darf gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz FM-GwG keine Löschung dieser Daten erfolgen. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, dass in derartigen Verfahren alle vorhandenen Daten und Informationen genutzt werden können. Voraussetzung für diese Ausnahme von der Lösungsverpflichtung ist allerdings, dass der Verpflichtete von einem solchen Verfahren nachweislich Kenntnis erlangt hat. Eine aktive Nachforschungspflicht durch den Verpflichteten, ob ein derartiges Verfahren anhängig ist, besteht nicht.

## 4.6 Informationsaustausch

- 100 Im Übrigen sieht § 22 Abs. 1 FM-GwG vor, dass die Verpflichteten über Systeme zum Informationsaustausch mit der Geldwäschemeldestelle und der FMA zu verfügen haben, die es ihnen ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder der FMA, die diesen zur Verhinderung von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich erscheinen, vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob sie mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor

der Anfrage unterhalten haben, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung. Als entsprechende sichere Kommunikationskanäle kommen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rundschreibens etwa verschlüsselte E-Mails in Betracht.

101 Weiters sieht § 22 Abs. 2 FM-GwG<sup>27</sup> vor, dass Verpflichtete in Fällen, die sich auf denselben Kunden oder dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, Informationen austauschen dürfen, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung angemessen und erforderlich ist (weiterführend zum Geltungsbereich siehe auch Z 1 und 2 leg. cit.). Die ausgetauschten Informationen dürfen ex lege ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

---

<sup>27</sup> BGBl. I 2016/118 idF BGBl. I 2021/25; Inkrafttreten 01.03.2021; siehe dazu auch 1191/A XXVII. GP, S 20.

## 5 ANHANG

### 5.1 Materialien

- Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission („4. Geldwäsche-RL“).
- Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU („5. Geldwäsche-RL“).
- Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen JC/GL/2017/16 (Stand: 16.01.2018)
- FATF Report Virtual Assets Red Flag Indicators of Money Laundering and Terrorist Financing (Stand: September 2020)
- FMA Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Stand: Februar 2022)
- FMA Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Stand: Februar 2022)

Anmerkung: Soweit Internetlinks in diesem Rundschreiben angegeben werden, ist dies ausschließlich zur Information. Die Richtigkeit der Links besteht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rundschreibens.